

29.01.86

-1-

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Baugesetzbuch

Punkt 15 der 560. Sitzung des Bundesrates
am 31. Januar 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 130 (§ 246)

In Artikel 1 Nr. 130 sind in § 246 Abs. 6 Satz 2 die Worte
"sowie über die Stundung des Beitrags für landwirtschaftlich
genutzte Grundstücke (§ 135 Abs. 4) und den teilweisen oder
vollständigen Erlaß des Erschließungsbeitrags (§ 135 Abs. 5)"
zu streichen.

Begründung:

Die Stundung des Beitrags für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und der Erlaß von Erschließungsbeiträgen müssen nicht unbedingt bundesrechtlich geregelt werden. Diese Regelungen sind Teil des Erhebungsverfahrens, das im übrigen in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegt und sollten deshalb künftig vom Landesgesetzgeber getroffen werden können.